

## Freistellungsaufträge ohne SteuerIdNr laufen 2015 aus

Moers, im Oktober 2015

### Keine Gültigkeit von Freistellungsaufträgen ohne SteuerIdNr nach dem 1. Januar 2016

Seit dem 01.01.2011 können Freistellungsaufträge nur unter Abgabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer (SteuerIdNr) geändert oder neu erteilt werden. Bei Ehepartnern ist die Angabe beider SteuerIdNr vorgeschrieben.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes verlieren ggfs. bestehende Freistellungsaufträge ohne gültige SteuerIdNr ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit - und zwar auch dann, wenn diese in früheren Jahren für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden und vom jeweiligen Kreditinstitut „vorgetragen“ wurden.

Es muss kein komplett neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn Sie dem betroffenen Kreditinstitut, bei dem der (ansonsten gültige und korrekte) Freistellungsauftrag vorliegt, noch im Jahr 2015 die ggfs. fehlende SteuerIdNr mitteilen.

### Hinweise unsererseits aus der Praxis

- Es sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Höhe der freigestellten Beträge noch korrekt ist.
- Auch versehentlich mehrfach erteilte Freistellungsaufträge sollten beendet werden.

### Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen